

## Vergütungsbedingungen für anwaltliche Beratung und Mandatsführung

Gültig ab 01.01.2010

### Rechtsanwälte Schmidt-Brücken & van Boekel Partnerschaft

AG Frankfurt/M. PR 1347

Heidelberger Landstr. 186 b  
64297 Darmstadt

Telefon: 06151 / 59 59 78  
Telefax: 06151 / 59 66 66

**Dresdner Bank**  
**BLZ 508 800 50**  
**Kto 230 166 000**

USt-Nr.: 007 366 60256

### 1. Grundsatz: Anwendbarkeit des RVG

Die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft berechnet erbrachte rechtsanwaltliche Leistungen grundsätzlich nach der jeweils gültigen Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Soweit diese Fassung des RVG keine ausdrückliche Regelung über die Höhe der Vergütung trifft, berechnen die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft die bis zur Änderung gültige Regelung, die eine solche Bestimmung getroffen hat.

### 2. Abrechnung nach Gegenstandswerten

Die unter Ziff. 1 beschriebene Regelung des RVG bemisst die Vergütungshöhe in aller Regel nach dem Gegenstandswert der jeweiligen Angelegenheit, so dass die Vergütungshöhe durch die Höhe des Gegenstandswertes bestimmt wird. Das RVG enthält in bestimmten Bereichen jedoch andere, abweichende Regelungen.

### 3. Beratungsleistungen

(1) Erste anwaltliche Beratungen werden von den Rechtsanwälten Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft zu folgenden Sätzen erbracht:

|   |           |
|---|-----------|
| a) Einfache Angelegenheit minderer Bedeutung für den Auftraggeber | 80,- EUR  |
| b) Leicht erhöhte Schwierigkeit oder etwas größere Bedeutung      | 120,- EUR |
| c) Gehobene Schwierigkeit oder Bedeutung                          | 160,- EUR |
| d) Gehobene Schwierigkeit und Bedeutung                           | 190,- EUR |

Die Einordnung der jeweiligen Beratung in die vorbenannten Kategorien erfolgt durch die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft nach billigem Ermessen. Die Sätze verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Für weitergehende Beratungsleistungen werden von den Rechtsanwälten Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft jeweils angemessene Vergütungssätze in Rechnung gestellt, wobei im Regelfall mindestens

- eine Gebühr aus dem Gegenstandswert der jeweiligen Angelegenheit,

mindestens aber

- 180,- EUR je anwaltlicher Arbeitsstunde.

(3) Die Sätze verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 4. Mindestvergütungen für Vertretungen gegenüber Dritten

(1) Für die außergerichtliche Vertretung von Mandanten gegenüber Dritten berechnen die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft einen Mindestgebührensatz von 150,- EUR je Angelegenheit. In öffentlich-rechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten beträgt der Mindestgebührensatz außergerichtlich EUR 400,-, in ausländischerrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten 600,- EUR.

(2) Für die gerichtliche Vertretung gegenüber Dritten berechnen die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft einen Mindestgebührensatz von 400,- EUR je Angelegenheit und gerichtlicher Instanz.

(3) Die Sätze verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Soweit die nach den Bestimmungen des RVG, die nach Ziff. 1 dieser Bedingungen anwendbar ist, eine höhere Vergütung als die in dieser Vorschrift genannte Mindestvergütung berechnet werden kann, wird diese höhere Vergütung berechnet.

(5) Die unter den in Ziff. 1 und 2 genannten Vorschriften aufgeführten Mindestgebühren sind vom Mandanten im Regelfall im Voraus zu entrichten. Soweit die nach dem RVG zu berechnende Verfahrensgebühr für ein gerichtliches Verfahren höher ist, ist im Regelfall diese als Gebührevorschuss zu entrichten.

### **5. Berechnung von Tätigkeiten als Strafverteidiger**

Die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft übernehmen strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Vertretungen – sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wird – nur zu den im RVG bei Betragsrahmengebühren

genannten Gebührenhöchstsätzen. Ziff. 4 dieser Bedingungen findet ergänzend Anwendung.

### **6. Abweichung von RVG/eingeschränkte Erstattungsfähigkeit der Gebühren**

(1) Vorstehende Vorschriften weichen von der Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) teilweise ab. Soweit die Rechtsanwälte Schmidt-Brücken und van Boekel Partnerschaft nach den vorstehenden Vorschriften eine höhere Vergütung als nach den Vorschriften des RVG berechnen – bei Abrechnung nach Gegenstandswerten im Regelfall bei Streitwerten von bis zu 2.000 EUR – besteht im Regelfall keine Erstattungsfähigkeit durch Rechtsschutzversicherungen, im Wege der Prozesskostenhilfe oder durch den unterliegenden Gegner.

(2) Im arbeitsgerichtlichen Verfahren besteht auch bei Gebühren, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet werden, gemäß § 12a ArbGG bis zum Abschluss des Urteilsverfahrens in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Erstattungsanspruch gegen den Prozessgegner hinsichtlich der Kosten auf Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten – oder auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis.

Vorstehende Vergütungsbedingungen, insbesondere die Hinweise auf die eingeschränkte Erstattungsfähigkeit der berechneten Gebühren – bei Abrechnung nach Gegenstandswerten im Regelfall bei Streitwerten von bis zu 2.000 EUR – habe ich gelesen. Ich bin einverstanden.

Darmstadt, den \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift Mandant)